

4. Bibliographie der Schriften

Kurtzer Bericht Von Der gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Zur Erläuterung des in der Form einer Tabelle gedruckten ...

Francke, August Hermann

Halle, 1710

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

2.
Kurzer Bericht

Von

Der gegenwärtigen

Verfassung

Des

PAEDAGOGII
REGII

Zu Glaucha vor Halle /

Zur Erläuterung des in der Form einer
Tabelle gedruckten

Entwurfs /

Aus der vormals schon edirten / nunmehr aber in
vielen Stücken nach und nach verbesserten

Ordnung und Lehrart

herausgezogen und wiederholet.

H A L L E /

Zu finden im Waisenhause. 1710.

Im Jahr 1711

PAEDAGOGII
REGII

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Zu Blaucha an Halle
M DCC X.



Vorbericht Von dem Anfange und Fortgange des Pædagogii Regii.

Das Pædagogium hat einen geringen Anfang §. 1. 2. nimmt zu und wird ordentlich eingerichtet §. 3. privilegiert §. 4. die Methode publiciret und verbessert. §. 5. die Häuser werden gemietet §. 6. die ganze Verfassung ist in einer Tabelle kürzlich entworfen/ und wird in dieser Schrift erläutert §. 7.

§. 1.

Eist mit dem Pædagogio Regio nicht anders/ als mit den übrigen alhie zu Glaucha vor Halle zum Besten der Jugend gemachten Anstalten/ zugegangen: als welche zwar mit einander einen schlechten und geringen Anfang gehabt; aber unter dem Segen des guten Gottes nach und nach fortgegangen und also zugenommen/ daß man solches vorhero kaum vermuthen können.

§. 2. Denn anno 1695. trugen einige Christliche Eltern Verlangen/ ihre Kinder unter einer guten Anführung und sorgfältigen Aufsicht erziehen

zu lassen; und schickten zu solchem Ende um Johannis etliche Knaben von ohngefähr 6. oder 7. Jahren hieher: die denn zu unterschiedenen Christlichen und geschickten Studiosis auf die Stube gethan und von diesen in den nöthigen Stücken des Christenthums/in den fundamentis der Lateinischen und Ebräischen Sprache/im Schreiben und andern guten Wissenschaften unterrichtet wurden.

§. 3. Weil nun Gott zu solcher Information, welche mit herzlichem Gebet/ Fleiß und aller Treue verrichtet ward/ seinen Segen verliehe/ und die Knaben in kurzer Zeit ziemlich proficireten: so wurden dadurch mehrere Eltern bewegt/ ihre Kinder gleicher Anführung zu untergeben. Woher es denn geschehe/ daß die Anzahl der Scholaren unvermuthet zunahm/ und man nicht allein auf mehrere Informatores, sondern auch auf eine förmliche Einrichtung des ganzen Wercks bedacht seyn mußte. Es ward dannerhero ein ordentlicher Aufsatß gemacht und in demselben umständlich vorgeschrieben/ wie die ganze Anstalt fortgeföhret/ was für eine Methode bey der Information beobachtet und wie es sonst in dem Umgange mit den Scholaren gehalten werden sollte.

§. 4. Nachdem nun auf solche Weise der Grund zu einer ordentlichen Schule geleget und die ganze Verfassung nach und nach durch stete Verbesserung auf einen guten Fuß gesetzt war:

so

h. fand
breuß
und
mit ein
Inhal
Preda
Dami
publi
gium
nat zu
de als
ten bür
ndern
lande
cia und
und be
fürs u
fider
zu den
mit ad
verhät
elange
Heiß
lande
gen/ n
dert n
§.
der In
an
be 5

so fand dieselbe bey Ihrer Königl. Majestät in Preussen nicht nur allergnädigste Approbation; sondern ward auch den 19. Septembris an. 1702. mit einem besondern privilegio versehen. Der Inhalt desselben gieng kürzlich dahin: daß das Pädagogium hinfüro unter Dero Königlichem Namen/Schutz und Auctorität geführet/ als ein publiques Werck geachtet / Pädagogium Regium genennet/ als ein Annexum der Universität zu Halle angesehen: ferner die darin Lehrende als Praeceptores publici consideriret / von allen bürgerlichen oneribus und Steuern/ gleich andern Schulbedienten/ eximiret seyn / die im Lande und bey der Universität befindliche beneficia und stipendia vor andern zu genießen haben und bey sich eröffnenden Vacantien in Gymnasiis und Trivialschulen vor andern in Consideration gezogen; endlich auch die Lernenden zu den stipendiis im Herzogthum Magdeburg mit admittiret/ und/wenn sie wegen ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget und auf der hiesigen Universität gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewiesen/in den Königl. Landen zu denen Ehrenämtern und Bedienungen/ wozu sie vor andern capable wären/ befördert werden sollten.

§. 5. Von der Methode, deren man sich bey der Information und übrigen Erziehung bedienet/ ist an. 1702. ein eigener Tractat ediret und/was die Hauptsache betrifft/ bis hieher als eine stete

Nichtschnur beybehalten worden. Weil aber nach der Zeit in manchen Stücken eine zur Verbesserung abzielende Veränderung vorgenommen werden müssen; nachdem man entweder selbst diese und jene Sache besser eingesehen hat/ oder von andern Schulerfahrenen oder sonst klugen Leuten durch wohlmeynende Erinnerungen auf unterschiedene Vortheile geführt worden: so ist es nach und nach geschehen/ daß die gegenwärtige Verfassung in vielen das Hauptwerck eben nicht angehenden Nebenumständen mit dem ersten disfalls publicirten Aufsatze nicht völlig übereinkömmt; und wird also inskünftige/ wenn nach der guten Hand Gottes noch eine und die andere im Wege stehende Hinderung möchte gehoben seyn / eine verbesserte Ordnung und Lehrart des Pädagogii Regii, die auch zum Theil schon abgefaßt ist/ in öffentlichen Druck zu geben seyn.

§. 6. Zu solchen Verhinderungen ist bis hieher billig mit gerechnet worden/daß wir mit einander in fremden und gemieteten Häusern und also einigermaßen zerstreuet wohnen müssen: welches denn nicht wohl hat geändert werden können; indem die bey dem Pädagogio befindliche Case nur nothdürftig und bisweilen kaum von einer Zeit zur andern reichen wollen und also auf keinen hinlänglichen Bau zu gedencken gewesen ist. Sollte es aber Gott gefallen/ wie er in vielen andern Stücken gethan/ also auch disfalls für uns zu sorgen und durch ihm selbst und allein bekannte Mit-

Mittel
das
noch
aus
den
ten
leich
on
Anst
S
tigen
Wer
zum
fem
ierig
der
ger
gel
zu
gehe
ben
kom
dar
des
Le
ta
m
ch
he
m

Mittel zur Aufführung eines eigenen Gebäudes das Vermögen darreichen: so möchte freylich noch manche Hinderung und Unbequemlichkeit aus dem Wege geräumt/die Verfassung in vielen Dingen zu mehrerer Beförderung des vorgesezten Zwecks/ ja Lehrenden und Lernenden zur Erleichterung/verbessert und darauf zur Publication einer vollständigern Ordnung und Lehrart Anstalt gemachet werden können.

§. 7. Damit es aber indessen an der nothdürftigen und verlangten Nachricht von dem ganzen Werke nicht fehlen möchte: so ist zu dem Ende zu unterschiedenen malen und lesslich noch in diesem 1710ten Jahre ein kurzer Entwurf von der ietzigen Einrichtung des Pädagogii Regii in der Form einer Tabelle durch den Druck bekannt gemachet worden; woraus ein ieder/ dem daran gelegen ist/ einen hinlänglichen Begriff von den zu wissen nöthigen Hauptstücken fassen mag. Begehret jemand umständlichere Nachricht zu haben: dem kan gegenwärtige Schrift zu statten kommen/ als welche zur Erläuterung der ietzgedachten Tabelle abgefasst ist und als ein Auszug der zu erwartenden vollständigern Ordnung und Lehrart angesehen werden mag. Gott lasse alles zur Verherrlichung seines hohen und grossen Namens/ zur Erhaltung und Vermehrung seiner Kirchen und insonderheit der lieben Jugend zum Nutzen und Segen gereichen. Es handelt also nach der in der Tabelle beobachteten Ordnung

Das I. Capitel

Von den Vorgesetzten.

Die Verrichtungen des Directoris §. 1. des Inspectoris §. 2.
der Informatorum §. 3. derselben nöthige Eigenschaften §. 4. und Gleichheit §. 5.

§. 1.

Die zum Pädagogio Regio eigentlich gehörige Vorgesetzten sind der Director, Inspector und die Informatores. Der Director führet das ganze Werk / bestellet den Inspectorem, die Informatores und alle übrige zur Anstalt erfordernte Personen / und muß im alles / was in derselben vorgehet / dafern es nur von einiger Erheblichkeit ist / wissen: insonderheit kan ohne dessen Vorbewußt keine Veränderung vorgenommen / nichts neues eingeführet / noch dasjenige / was eingeführet ist / abgeschaffet werden. Er hält unter andern um des willen wöchentlich in einer dazu gesetzten Stunde eine Conferenz / wozu sich auch der Inspector des Pädagogii einfindet und dessen Meynung über die theils schon vorgefallene / theils noch bevorstehende Sachen vernimmt. Über dieses wird ihm alle Woche dasjenige / was in einer andern Conferenz / die der Inspector mit den Informatoribus hält / abgehandelt worden / nebst dem Lectionsbüchlein / worin von Wochen zu Wochen aufgezeichnet wird / was ein ieder Informator in seiner Classe absolviret / in einem verschlossenen blechernen Kästgen schriftlich zugeschieket.

§. 2.

§. 2. Der Inspector hat die besondere Aufsicht über das ganze Werk und muß dahin sehen/daß alles in guter Ordnung erhalten und so/wie es eines jeden Instruction mit sich bringet/verrichtet werde. Insonderheit bestehet seine Pflicht darin/daß er alle lectiones ordentlich einrichte/einem jeden Informatori seine gehörige Arbeit zueigne/auf gute und getreue Gehülffen bedacht sey und selbige dem Directori vorschlage/ die neuangekommene Scholaren tentire und introducire/ die Classen fleißig besuche/ die Information daselbst mit anhöre/ die Untergebene bisweilen examinire/ ihre Exercitienbücher und übrige Arbeit zu gewisser Zeit durchsehe/ die Scholaren öffentlich und ins besondere ermahne/ mit dem Directore und Informatoribus zum öftern conferire/die überschickte Gelder annehme und an gehörigen Ort liefere/ die zur Aufwartung bestellte Leute zur Beobachtung ihrer Pflicht anhalte und allen zum Pädagogio gehörigen Personen mit gutem Rath an die Hand gehe: wie er denn auch um deswillen selbst keine Information bey den Scholaren zu verwalten hat.

§. 3. Die Informatores sind entweder ordinarii oder extraordinarii. Ordinarii werden diejenigen genennet/die an dem Pädagogio Regio beständig arbeiten/dabey ihren völligen Unterhalt haben und nicht leichtlich eine Veränderung vornehmen/ es wäre denn/ daß sie anderwärts in einem öffentlichen Amte gebraucht wer-

Den sollen. Bis hieher sind ihrer insgemein 12. bis 13. gewesen: es kan aber diese Zahl nach Erforderung der Umstände verringert oder vermehret werden. Zu ihrem Amte gehören folgende Stücke: Sie informiren täglich 4. Stunden in litteris und eine Stunde in disciplinis mechanicis, haben 2. 3. bis 4. Scholaren bey sich auf der Stube und ausser den lectionibus in steter Aufsicht/ müssen für dieselbe väterlich sorgen/ auf ihr zeitliches und ewiges Heyl bedacht seyn/ mit den Eltern correspondiren und sich über dieses aller Untergebenen und des gansen Werckes getreulich annehmen und desselben Bestes bey aller Gelegenheit zu befördern suchen. *Extraordinarii* sind auf eine Zeitlang die / welchen zwar auch eine Stube nebst etlichen Scholaren anvertrauet ist und um deswillen nicht allein für diese/ sondern auch für alle Untergebene insgemein und für die ganze Anstalt Sorge mit zu tragen oblieget: die aber von der ordentlichen Information entweder gänzlich oder doch zum Theil befreyet sind und daher ihrer eigenen Studien mehr abwarten; bis sie nach und nach/ wie es die Umstände mit sich bringen/ zur ordentlichen Arbeit gezogen werden können. Die Anzahl derselben erstrecket sich gemeinlich auf 7. 8. und dann und wann/nachdem es die Noth erfordert/ auch wol höher: sie werden aber insgemein aus dem Seminario Praceptorum Selecto genommen / von welchem das folgende Capitel handeln soll.

§. 4. Bey Bestellung der Informatorum wird vornemlich und zu erst auf eine wahre Furcht Gottes gesehen/als ohne welche von ihrer Arbeit wol schwerlich etwas gutes und der Kirchen Gottes wahrhaftig dienliches/wenigstens kein vorsichtiger Wandel vor den Untergebenen / noch eine Harmonie unter den Mitarbeitern / woran doch so gar viel lieget/zu hoffen ist. Nechst dem wird auch erfordert/ daß sie die zur Aufserziehung der Jugend nöthige Klugheit haben und in denjenigen Stücken/ welche sie dociren sollen/zur Gnüge erfahren und geschickt sind / eine Sache mit gnugsamer Deutlichkeit vorzutragen.

§. 5. Ubrigens wird unter den Informatoribus eine Gleichheit beobachtet und ist gar nicht ungewöhnlich/ daß derjenige/der schon in den höhern Classen dociret hat/ wenn es die gegenwärtige Nothdurft erfordert/ wieder zu einer niedrigeren gehe. Solten sich dann und wann Umstände finden/ bey welchen nothwendig eine Ordnung observiret werden müste: so siehet man auf die Länge der Zeit/die ein ieglicher in dem Pædagogio zugebracht; wie denn auch nach diesem Grunde das salarium der ordinariorum eingerichtet und etliche Jahre nach einander vermehret wird.

Das II. Capitel Von dem Seminario Præceptorum Selecto.

Die Schulen werden an vielen Orten nicht recht bestellet

§. I. für das Pædagogium und für die Lateinische Schulen

len des Waisenhauses ist ein seminarium praeceptorum
angerichtet §. 2. die Geschäfte/ beneficia und Obligation
bey demselben §. 3. 4.

§. I.

Est ein besonderes Stück des grossen
und fast allgemeinen Verderbens in der
Christenheit/ daß für die Bestellung der
Schulen nicht allenthalben recht gesorget
wird: und der daher entstehende Schade ist des-
sto empfindlicher/ weil Schulen die eigentlichen
Pflanzgarten eines Landes seyn und in derselben
diejenigen zubereitet werden sollen/ welche ins-
künftige die wichtigsten Aemter in allen Ständen
bedienen müssen. Diese Sorglosigkeit bestehet
aber nicht allein darin/ daß man vielmals bey Aus-
fertigung der Vocationen auf eine wahre Furcht
Gottes/ ohne welche doch nur lauter Unheyl und
mancherley Aergerniß angerichtet wird/ so
gar wenig reflectiret: sondern es bezeuget auch
die Erfahrung/ wie auch die äusserliche und zum
Schulamte nothwendig gehörige Wissenschaft
zum öftern nicht erfordert werden wolle. Daher
wird mancher ein Schulmann/ der sich auf nichts
weniger/ als auf Schulsachen/ geleyet/ auch nie-
mals eine rechte Neigung gehabt/ seine Zeit in
solcher Lebensart zuzubringen: wartet deswe-
gen nur auf eine Pfarre/ und verrichtet inzwischen
seine Arbeit obenhin/ oder ist doch wenigstens nicht
im die rechten Vortheile bey der Information
bekümmert/ und wird endlich/ wenn die weitere
Be-

Beförderung zu lange ausbleibet / gar dabey faul und verdrossen.

§. 2. Bey dem Pädagogio Regio hat ja Gott zwar vom Anfange her noch solche Arbeiter besche-
ret / deren man sich bey der Jugend mit Nutzen be-
dienen können: welches denn bey der hiesigen U-
niversität leichter / als an andern Orten / zu erhal-
ten gewesen ist. Nachdem aber die gesamte An-
stalten immer mehr und mehr gewachsen / und
folglich auch mehrere Informatores erfordert
worden sind: so hat man wohl erkannt / wie vieles
zur Verbesserung derselben beitragen würde /
wenn man iederzeit wohl zubereitete und geschickte
Præceptores in Bereitschaft haben möchte. Es
ist dannenhero schon vor etlichen Jahren ein Se-
minarium Præceptorum Selectum aufgerichtet
worden / in welchem diejenigen durch gewisse da-
zu geordnete collegia præpariret werden / die ins-
künftige nicht nur dem Pädagogio, sondern auch
den Lateinischen Schulen des Waisenhauses / als
welches sonst von ienem ganz unterschieden ist /
zu Hülfe kommen sollen.

§. 3. Die Präparation geschiehet iezo von
dem Inspectore Pädagogii Regii und währet 2.
Jahre. Das Seminarium Selectum selbst a-
ber bestehet aus solchen subiectis, welche Lust ha-
ben in Schulen zu arbeiten / sich nebst der Theo-
logie auf die studia humaniora und insonderheit
auf einen guten Lateinischen Stilum mit allem
Fleisse legen / und zu der bey dieser Anstalt ge-
bräuch-

bräuchlichen Methode gewöhnet werden. Sie haben dabey eines freyen Tisches und/wo es thunlich/ auch noch anderer Beneficien zu genießen: und sind verbunden nach Verlauff der beyden Præparationsjahre bey der hiesigen Jugend als Informatores ordinarii wenigstens drey Jahr zu stehen; können auch binnen solcher Zeit keine Vocation zu einer andern Bedienung annehmen.

§. 4. Es hat denn auch diese Vorsorge bis hieher/ da unterschiedene von den ältesten Informatoribus nach einander zu Kirchen- und Schuldiensten von hier weggeruffen sind/ nicht nur bey dem Wercke selbst ihren guten Nutzen gehabt: sondern auch hie und da gütige Approbation gefunden; wie denn unter andern auch eine Standesperson den dürftigsten membris dieses Seminarii zu desto besserer Subsistence und Anschaffung eines und andern nöthigen Buches ein monatliches beneficium gnädigst verheissen und zugewendet.

Das III. Capitel Von den Untergebenen.

Die Untergebene sind unterschiedenes Standes und von unterschiedenen Nationen §. 1. werden unter gewissen Bedingungen angenommen §. 2. die meisten sollen studieren/einige aber nicht §. 3. sie sind in Classen eingetheilet §. 4.

§. 1.

den
Nor
Preu
einige
Fran
tion
S
tern
genon
juris
den
ten
spe
ma
S
Pre
solle
unt
for
in
die
tu
sch
er

§. I.

Die Untergebene sind adelichen und bürgerlichen Standes und meistens von fremden Orten: wie sie denn bis hieher nicht nur aus Deutschen Provinzien/ sondern auch aus Holland/ Engelland/ Dänemarck/ Norwegen/ Schweden/ Liefland/ Curland/ Preußen/ Ungarn/ Siebenbürgen/ Italien/ auch einige aus Moscau und Asien angekommen; der Franzosen nicht zu gedencken / die der Information mit genossen haben.

§. 2. Diese studieren insgesamt auf ihrer Eltern Kosten hieselbst: müssen aber / wenn sie angenommen werden sollen / das neunte Jahr schon zurückegeleget haben / und sich ohne Unterscheiden legibus des Pædagogii Regii gemäß verhalten / und solches bey ihrer Aufnahme dem Inspectori im Namen und Gegenwart der Informatorum promittiren.

§. 3. Die Scholaren haben nicht einerley Zweck. Denn einige und zwar die allermeisten sollen studieren: und diese werden in Sprachen und andern nöthigen Wissenschaften so lange informiret / bis sie auf die Universität zu ziehen tüchtig sind. Andere aber gedencken bey dem Studiren nicht zu bleiben / und werden doch eben so wohl / als jene / in der Lateinischen und Französischen Sprache / im Christenthum / Deutschen Briefen und allerhand mechanischen Übungen unterwiesen.

§. 4.

§. 4. Sie sind mit einander in gewisse und ordentliche Classen abgetheilet: doch hat niemand die oberste oder unterste Stelle / sondern sie sind in diesem Stücke alle gleich; und wenn ia zu gewissen Zeiten eine Ordnung gemachet werden muß / so stehet man auf ihre Größe / und ist gleich vom Anfange her eingeführet / daß die Scholaren aus allen Classen nach diesem Fundamente vermischet werden und die grössere / ob sie gleich in quinta sitzen / den kleinern aus prima und selecta vorgehen sollen.

Das IV. Capitel Von der Information.

Bev der Information ist erstlich von den täglichen lectionibus, nachgehends von den repetitionibus, ferner von den Recreations- und Motionübungen und endlich von den examinibus zu handeln.

Die I. Section

Von den täglichen Lectionibus.

Die lectiones werden nach den profectibus angewiesen §. 1. das Morgengebet §. 2. allgemeine Anmerkungen von allen lectionibus §. 3. die Frühlectiones werden erzehlet §. 4. das Morgengebet der kleinern §. 5. Græca tertia §. 6. secunda §. 7. prima §. 8. Ebræa tertia §. 9. secunda §. 10. prima §. 11. die Französische Classen §. 12. die erste Freystunde §. 13. von der Lateinischen Sprache insgemein §. 14. Latina quinta §. 15. quarta §. 16. ter-

cia

tia §. 17. secunda §. 18. prima §. 19. selecta §. 20. die andere Freystunde §. 21. Mittags- und Abendmahlzeit §. 22. die dritte Freystunde §. 23. die lectiones von 2. bis 3. Uhr werden erzehlet §. 24. die Calligraphie §. 25. Geographie §. 26. Historie §. 27. Deutsche Oratorie §. 28. Arithmetica §. 29. mathesis §. 30. die theologischen lectiones §. 31. die vierte Freystunde §. 32. das Abendgebet, §. 33.

§. I.

Die lectiones sind also eingerichtet / daß ein ieglicher Scholar nicht nach der Gröſſe oder nach dem Alter oder nach dem loco, den er auf andern Schulen gehabt; ſondern einig und allein nach ſeinen profectibus zu gleichen Miſſchülern geſetzt wird: weil es ſonſt unmöglich iſt einem verſäumeten Menſchen aufzu- helfen und etwas gründliches beyzubringen. Anfangs kömmt es manchem zwar ſeltſam vor/ wenn er/als ein gewefener Primaner bey uns ad ſecundam oder tertiam, ia wol gar/wie es biſweilen die Noth erfordert hat/ ad quartam oder quintam gehen ſoll: allein/ weil es einmal alſo eingeführet/ ſo wird von den meiſten daraus nicht viel gemacht; und die Untergebene ſehen mit der Zeit den Nutzen ſelbſt davon/ u. erkennen/daß ein guter Tertianer oder Secundaner viel beſſer ſey/ als ein verdorbener und zu allen gründlichen ſtudiis ſein Lebelang untüchtiger Primaner. Damit aber der Zweck in dieſem Stücke deſto mehr erhalten werden möge / ſo wird einem ieglichen in einer ieden Sprache und Wiſſenſchaft eine beſondere Claſſe

B

an

angewiesen: und kan gar wohl mit einander bestehen/ daß einer frühe von 6. bis 8. Uhr in Græca tertia, von 9. bis 11. in Latina prima, von 3. bis 4. in Theologica secunda siße/ und von 2. bis 3. in der Geographie oder Historie mit solchen Mitschülern informiret werde / die sonst Lateinische Quartaner und Quintaner sind. Nun soll die Eintheilung des ganzen Tages folgen.

§. 2. Früh um 5. Uhr wird durch eine Glocke/ die von allen gehört werden kan/ das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Wenn sich nun die Scholaren angezogen haben; wozu denn eine Viertelstunde oder um der langsamen willen zum allerspätesten so viele Zeit vergönnet ist/ daß noch eine halbe Stunde zu dem Morgengebet übrig bleiben kan: so wird solches Gebet auf einer ieden Stube verrichtet; da denn der Informator mit seinen Untergebenen ein erbauliches Lied singet und ein Capitel aus der Bibel lesen läffet. Vor Verlesung des Capitels wird Gott um den Beystand seines heiligen Geistes angeruffen: nachher aber muß ein ieder oder einer und der andere Discipul mit wenigen anzeigen/ was er aus dem gelesenen Capitel behalten/ welches denn der Præceptor durch Hinzufügung einer guten Vermahnung weiter einschärfet und das Morgengebet entweder selbst thut oder nach Befinden auch wol einen Scholaren verrichten läffet/ und darauf mit einem Paar Versen aus einem bekannten Liede schließet. Doch wird nicht zu ieder Zeit einerley Wei-

Weise und Ordnung beobachtet / sondern nach Befinden auch dann und wann wol eine Veränderung beliebet. Bey allem aber ist dahin zu sehen / daß die Worte des Catechismi wöchentlich ganz durch repetiret werden.

§. 3. Hierauf gehen um 6. Uhr die lectiones an. Wobey denn überhaupt zu mercken ist / daß (1) eine iede Classe ihren besondern Ort habe: (2) daß alle und iede lectiones mit einem kurzen Gebet angefangen und geschlossen werden: (3) daß Praeceptores und Discipuli verbunden sind mit dem Glockenschlage da zu seyn; um weswillen denn auch allemal ein öffentliches Zeichen mit der Glocke gegeben wird / wornach sich ein ieder ordentlich richten / anfangen und schliessen muß: (4) daß in allen lectionibus methodus catechetica gebraucht werde / also / daß der Informator dasienige / was er in einer halben oder ganzen Viertelsstunde vorgetragen / gleich darauf durch Frage und Antwort wiederhole und einschärfe / und also denn erst weiter fortfahre: (5) daß in allen lectionibus alles auf den rechten Hauptzweck / das ist / auf Gott und dessen Verherrlichung geführt und also die Information selbst nicht anders / als vor dem Angesichte des allgegenwärtigen und lebendigen Gottes / verrichtet werden müsse: (6) daß bey einer ieden Classe ein gewisses Observationsbüchlein sey / in welches der Informator alle ihm nach und nach beykommende und zu dieser Classe gehörige Vortheile und gute Anmerkungen

gen einträgt/ damit der successor sich derselben gleichfalls bedienen könne: (7) daß die *analysis grammatica* in der Lateinischen/ Griechischen/ Ebräischen und Französischen Sprache/ so viel möglich/ nach einerley Methode und Ordnung in allen Classen angestellt werde; damit die Scholaren hierunter eine Erleichterung finden mögen.

§. 4. Von 6. bis 8. Uhr tractiren einige Griechisch/ andere Ebräisch/ wieder andere Französisch/ und die Kleinern/ welche allererst um 6. Uhr aufstehen/ verrichten inzwischen an einem bestimmten Orte das Morgengebet. Von einem jeden Stücke soll kürzliche Nachricht gegeben werden.

§. 5. Der Kleinern erstlich zu gedencen/ so stehen dieselbe allererst um 6. Uhr auf/ müssen sich aber gegen halb 7. Uhr völlig angezogen haben und mit einander zu einem gewissen dazu bestellten Informatore gehen. Dieser verrichtet mit ihnen das Morgengebet ohngefehr in der ersten halben Stunde nach allen Stücken und auf gleiche Weise/ wie kurz vorher §. 2. beschrieben worden. In der übrigen Zeit müssen sie die besten Kernsprüche d. Schrift aus der Deutschen Bibel lernen und fleißig wiederholen: die ihnen aber erstlich zu erklären und einzuschärfen sind. Zwo Stunden werden in der ganzen Woche zur Griechischen Sprache ausgesetzt: doch müssen sie darin weiter nichts thun/ als fertig lesen lernen; damit sie inskünftige keine Hinderung haben mögen/ wenn sie ad Græcam tertiam kommen sollen.

§. 6.

§. 6. In Græca tertia lernen die Scholaren in der ersten Stunde Griechische und Deutsche Sprüche: in der andern exponiren sie entweder die 7. ersten Capitel aus dem Matthæo oder die Episteln Johannis. Der Griechische Spruch wird vor dem Informatore deutlich vorgelesen und exponiret; darauf von den discipulis mit lauter Stimme nach einander wiederholet/ gelernt und endlich hergesaget: worauf es denn mit dem Deutschen Spruche fast eben also gehalten wird. Die andere Stunde wird zur exposition des iektgedachten penſi also angewendet/ daß die Scholaren dasselbe in einem halben Jahre vollständig absolviren/ verstehen und alle darin vorkommende vocabula wissen müssen. Aus der grammatica begreifen sie hier Mittwochs und Sonabends die doctrinam de litteris, spiritibus und accentibus, die declinationem articuli, nominum und pronominum, und endlich die coniugationem verborum regularium.

§. 7. Wer die 7. Capitel Matthæi auf besagte Weise wohl gelernt und das obgedachte pensum aus der grammatica gründlich gefasset hat/ der wird ad Græcam secundā befördert. Sie wird das N. Testamentum in einem Jahre vom Anfange bis zum Ende durchgelesen und das übrige/ was aus der grammatica zu wissen nöthig ist/ hinzugehan/ damit die analysi vocabulorum desto besser von statten gehe. Die Scholaren lernen auch wöchentlich etliche Griechische Sprüche

aus dem Syntagmate des Girberti und elaboriren alle Woche ein exercitium in dieser Sprache.

§. 8. Græca prima wird täglich nur eine Stunde/nemlich von 7. bis 8. Uhr/ gehalten: weil die Scholaren/die zu dieser Classe gehören/ von 6. bis 7. ad Ebræam secundam gehen. Die scriptores, welche hie nach und nach tractiret werden/sind Macarius, Libri apocryphi V. Testamenti, Bibliotheca patrum Itrigii, Epictet9, Aelianus, Pzanii metaphrasis Eutropiana, Herodianus, und aus den Poeten des Nonni paraphrasis in Ioannem, die so genannten carmina Pythagoræ und das unter dem Namen des Phocylidis befaßte poema admonitorium. Das studium grammaticum wird nebst dem wöchentlichen exercitio scribendi continuiret und auf syntaxin und idiotismos mehr/ als in der vorigen Classe/gedrungen.

§. 9. Ebræa tertia wird Mittwochs und Sonnabends von 6. bis 7. und also die ganze Woche nur zwei Stunden gehalten: zu welcher sich denn diejenigen Scholaren verfügen/die in den übrigen Tagen ad Græcam secundam gehören. Hie müssen die 4. ersten capita Geneseos expliciret und auf die oben §. 6. bey den 7. Capiteln Matthæi angezeigte Weise durchtractiret werden. Aus der grammatica inculciret der Informator das vornehmste von dem/was der Herr Professor Michaelis von den consonantibus, vocalibus,
tono,

tono, notis diacriticis, nomine, pronomine, verbo perfecto, præfixis und suffixis lehret.

§. 10. Ebræa secunda liest von 6. bis 7. Uhr Genesin und die übrigen Bücher Moses vollständig hinaus und suchet dabey die Kurz vorher §. 9. erwählte Stücke aus der grammatica immer gründlicher und auch wol etwas von den anomalis zu fassen.

§. 11. Ebræa prima fällt gleichfalls zwischen 6. und 7. Uhr. Zu dem aufgegebenen penso aber gehören die übrigen historischen Bücher/ die hagiographa und Propheten: wenn anders die Scholaren so lange aushalten/ daß sie dazu gelangen können. Hiebey wird denn nicht allein das studium grammaticum weiter excoliret/ sondern auch die Ebräische Accentuation nothdürftig mitgenommen.

§. 12. Von der Französische Sprache ist mit wenigen noch etwas zu gedencken. Die sich derselben befleißigen/ sind in zwei Classen eingetheilt. Die andere und niedrigste ist für die Anfänger geordnet/ welche lesen/ decliniren/ coniugiren und die übrigen aus der grammatica zu wissen nöthige Stücke lernen. Sie tractiren dabey das in dieser Sprache übersehte und zu Mons edirte neue Testament/ lesen Französische dialogos und machen daraus einen kleinen Anfang zum parliren. In der ersten und obern Classe werden nebst dem neuen Testamente des Bongars Briefe und einige andere nützliche Tractätgen/ als z. E. des Fleury

du choix des etudes, das Leben Ernesti Pii par Mr. Teissier und dergleichen expliciret und die Scholaren zum schreiben/ übersetzen und parliren weiter angeführet. Soviel von den Frühlectionibus.

§. 13. Um 8. Uhr gehen die Scholaren auf ihre ordentliche Wohnstube und haben bis 9. ihre erste Freystunde. Sie finden daselbst ihr Frühstück/ welches ihnen der famulus Pædagogii in zwischen geholet hat: und drey mal in der Woche wird denē/die es begehren und von ihren Eltern Erlaubniß dazu haben/ Wasser zum Théee un Coffee von einer dazu bestellten Frau gekochet: manche lassen sich auch wol eine Suppe zubereiten. Wenn das Frühstück genossen ist: so legen sie ihre Bücher zu der folgenden Lection zu rechte/ habē auch Freyheit auf dem Hinterhose ein wenig herum zu gehen; doch also/ daß sie iederzeit in der Aufsicht eines von ihren Vorgesetzten bleiben/ der sich auch um deswillen nach der unter ihnen gemachten Ordnung auf dem Hofe aufzuhalten und auf der Scholaren Bezeigen Acht zu haben pfleget.

§. 14. Von 9. bis 11. und von 4. bis 6. Uhr wird die Lateinische Sprache in quinta, quarta, tertia, secunda, prima und selecta dociret. Diese Information verwaltert in einer jeden Classe durch alle 4. Stunden nur ein Præceptor: damit bey den Untergebenen durch die unterschiedene Art des Vortrages keine Irrung entstehen möge. Es wird auch in allen diesen Class-

Classen nur eine/ nemlich des Herrn Prof. Vangens/ Lateinische grammatica genommen: weil es mit zu den Fehlern der Schulen gehöret/ daß man die Jugend in Erlernung des Fundaments nicht beständig bey einerley Buche bleiben läßet; auch über dieses eine verkehrte Sache ist/ wenn ein Deutscher die Lateinische Sprache/ die er noch nicht verstehet/ aus Lateinischen und mit vielen unverständlichen und philosophischen Wörtern angefüllten Regeln begreifen soll. Die Scholaren haben dabey Freyheit/ wenn es die Nothdurst erfordert/ bescheidenlich zu fragen und ihre dubia vorzutragen: müssen sich aber aller unnützen und unnöthigen Fragen enthalten. Auf das Latein reden aber wird bey grossen und kleinen gedrungen und darf niemand weder mit seinem Mitschüler noch mit dem Informatore anders sprechen/ es sey denn/ daß er von diesem letztern Deutsch gefragt worden: wer dagegen handelt/ der wird von dem custode angemercket und muß von seinem Recreationsgelde für ein jedes Versehen einen halben oder dritten Theil vom Pfennige geben; welches Geld denn der Praeceptor monatlich unter die ganze Classe theilet.

§. 17. In Latina quinta haben die Scholaren aus der letzterwehnten grammatica vor Mittage/ doch mit Zurücksetzung der ihnen noch nicht nöthigen Anmerckungen/ partem primam, secundam, tertiam und quintam, alle darin befindliche vocabula, fertig decliniren/
con-

coniugiren und nach der zum Gebrauch des *Paragogii Regii* gedruckten Tabelle das *genus nominum substantiuorum* zu lernen/und schließen die *Lection* mit einem *Capitel* aus der *Bibel*/ als welches in allen *lateinischen Classen* gebräuchlich ist. Nachmittags exponiren und resolviren sie das pag. 377. angehende *tirocinium paradigmaticum*, fangen nach und nach an die pag. 130. stehende 7. Hauptregeln zu begreifen und werden hiebey continuirlich wieder in das *decliniren* und *coniugiren* hineingeführet.

§. 16. Die *Quartaner* tractiren in den Vormittagsstunden *partem quartam*, das ist/ *syntaxin* in einem halben Jahre durch. Die vornehmsten Regeln werden erkläret/mit Exempeln erläutert und durch die *exercitia syntactica*, welche täglich zu elaboriren sind / ferner eingeschärft. Was sie in *quinta* aus der *etymologia* gelernt/ dasselbe wird hie alle Freytage nach der Ordnung wieder durchgenommen und nebst einigen andern Anmerkungen gründlich inculcirt. Nachmittags exponiren sie in der ersten Stunde das *tirocinium dialogicum* aus der gedachten *grammatica*, repetiren dabey das *decliniren* u. *coniugiren* nebst den *regulis syntacticis* aufs fleißigste: in der andern Stunde aber wiederholen sie die gelernten *vocabula* und gehen dasjenige durch/ was von pag. 225. bis 252. in dem Anhang von den *latinismis* und *germanismis* angemercket ist. Endlich schreiben sie auch über die in der Classe

täg

täglich aufgegebene exercitia wöchentlich ein so genanntes exercitium ordinarium, welches von ihnen zu Hause mit Fleiß elaboriret: sauber abgeschrieben/ zu rechter Zeit exhibiret und von dem Informatore nach dem Deutschen und Lateinischen emendiret werden muß. Dergleichen exercitium haben auch die Tercianer und Secundaner wöchentlich zu machen.

§. 17. In Latina tertia wird der Cornelius Nepos täglich 4. Stunden gebraucht. In der ersten Stunde läßt der Infomator den auctorem herlesen/ construiren/ erstlich von Wort zu Wort und darauf in gutes Deutsch vertiren: ferner repetiret er das pensum philologice nach Grammatic, Geographie und Historie, und führet eine phrasin durch mancherley formulas, die sie extempore Lateinisch geben müssen. In der andern Stunde wird das exponirte Capitel in gutem Deutsch zu Papier gebracht/ hergelesen und corrigiret. In der dritten Stunde dictiret er seine eigene Version, welche die Scholaren extempore Lateinisch nachschreiben und herlesen. Endlich dictiret er eine kurze Imitation, welche in der letzten Stunde geschrieben/ übersezt und vorgelesen wird. Etymologia und syntaxis ist in dieser Classe fleißig zu repetiren und endlich syntaxis figurata und ornata hinzuzufügen. Alle Mittwoche und Sonnabend erzehlet ein Scholar beym Anfange der Lection eine biblische Historie in Lateinischer Sprache.

§. 18.

§. 18. Latina secunda fänget nach verrichtetem Gebet täglich mit der Erzählung einer kurgesaffeten und auswendig gelerneten Historie aus der Bibel an/ und hat darauf die epistolas Ciceronis nach eben der Methode, die in tertia bey dem Nepote observiret worden: nur daß man hier auf den captum der Lernenden siehet und die philologica etwas mehr und genauer mitnimmt. Aus der rhetorica wird ihnen die tropologia, schematologia und das artificium epistolicum bekannt gemacht: damit sie im Cicerone und in der Elaboration eines Lateinischen Briefes/ dergleichen sie alle Woche in gehöriger Form versiegelt liefern müssen/ desto besser fortkommen mögen. Sie fangen auch hieselbst an die Lateinische Poesie zu excoliren/ hören zu dem Ende in 2. dazu gesetzten Stunden partem sextam aus der grammatica und den Sedulium erklären/ und lernen versetzte Verse in Ordnung bringen. Ins künftige ist man Willens einen fasciculum der besten carminum aus dem Virgilio, Ouidio, Horatio, Prudentio und etlichen neuen Poeten/ woraus man für die Gemüther der Jugend keinen Schaden zu befürchten hat/ nebst andern zur Poesie dienlichen Sachen drucken zu lassen / und dieselbe in secunda, prima und selecta Classe zu erklären.

§. 19. In prima werden Vormittags die vornehmsten orationes Ciceronis und/ wenn dieselbe zu Ende gebracht/ desselben Bücher de officiis, fene-

fene-
um
mie
nur
ord
dor
me
ge
mo
der
bra
geb
ind
des
und
mi
ni
ro
S
let
S
an
zu
sch
in
ch
bi

senectute, amicitia, die paradoxa und somnium Scipionis expliciret. Die Methode kommt mit den vorigen Classen überein: doch weil hie nur täglich zwei Stunden auf ein jedes Capitel geordnet sind; so müssen die exercitationes, die dort an einem Tage und bey jedem pensio vorkommen/ getheilet und wechselsweise bey dem folgenden Capitel angebracht werden. Alle Mittwoche wird disputiret/ und des Freytags entweder/ wie in secunda, von einem jeden ein Brief gebracht/ oder von etlichen eine oration memoriter gehalten. Die beyden Nachmittagsstunden sind theils zu dem exercitio poetico und Lesung des Prudentii; theils zu den præceptis oratoris und logicis, die alle Jahr absolviret werden müssen; theils zu den in Leipzig gedruckten Lateinischen Zeitungen ausgesetzt/ wobey dasjenige/ was die Scholaren sonst aus der Geographie, Historie und Genealogie gelernet/ wiederholt wird.

§. 20. Selecta hält in vielen Stücken eine ganz andere Ordnung. Die Scholaren/ welche hiezu genommen werden/ müssen in andern Lateinischen Classen das ihrige schon gethan und dabey wenigstens geographiam und historiam wohl inne haben. Ihr Hauptwerck in den äußerlichen studiis ist der Lateinische und Deutsche stilus. Die præcepta oratoria werden mit ihnen von 9. bis 10. aufs neue gründlich durchgegangen/ mit vielen exemplis illustriret/ aus alten und neuen orato-

oratoribus und epistolographis, Die sie nach und nach erklären hören / confirmiret und durch die tägliche Übung also appliciret / daß ein ieder discipulus in dieser Classe wöchentlich nebst einem Deutschen oder Lateinischen Briefe/ auch eine/ nicht zwar eben allemal nach der Schularart eingerichtete/ sondern in gemeinen Leben bey allerhand Fällen vorkommende kurze Oration in einer von gedachten beyden Sprachen liefern und dieselbe memoriter halten muß. Sie bleiben denn auch um deswillen frühe von 6. bis 8. zu Hause / damit sie zum meditiren / elaboriren und memoriren gnugsame Zeit haben mögen. Die scriptores, woraus die orationes und epistolæ, die sie sich zum Muster vorstellen sollen/genömmen werden/sind Cicero, Plinius, Palearig, Muretus, Cuzus, Buchnerus und Cellarius: womit denn lectio und imitatio eines und andern Buches oder carminis aus dem Virgilio, Horatio, Ouidio und Hugone verknüpft wird. Die wöchentliche Disputation fällt hie/wie in prima, auf die Mittwoche. Von 10. bis 11. Uhr haben sie einen kurzen cursum philosophicum, lernen erstlich die historiam philosophicam vniuersalem, repetiren nachgehends die in prima schon tractirte Logic, und hören endlich methaphysicam, physicam, ethicam und politicam nebst der specialen Historie einer jeden von diesen Disciplinen. Die dazu gehörige Bücher sind bis hieher des Herrn Prof. Langens Medicina mentis und Theses Physicæ

Co-

Com
gen.
auil
vor
me
gan
Elo
pul
will
ihm
der
liche
gleich
in en
ande
Nep
Ru
Se
me
Su
Ei
ben
te
für
la
te
a
D
m

Comenianz, Herrn M. Grossers Logic und Hrn. D. Nechenbergs Lineamenta philosophiæ ciuilis gewesen. Von 4. bis 6. Uhr werden die vornehmsten historici Latini unter der Direction eines Informatoris entweder zum Theil oder ganz/ doch etwas geschwinder/ als in andern Classen gebräuchlich/ durchgelesen. Die discipuli haben die Stunde von 2. bis 3. Uhr um deswillen frey und ein ieder præpariret sich auf das ihm besonders vorgegebene pensum, damit es bey der Lection desto hurtiger hergehen und ein ieglicher die in seinem penso vorkommende dubia gleich beantworten möge. Die auf diese Weise in einem Jahre ganz durchgelesene historici und andere Scribenten sind Sallustius, Cornelius Nepos, Cæsar, Velleius Paterculus, Curtius Rufus, Iustinus, Pomponius Mela, Eutropius, Sextus Rufus: aus dem Liuius, Valerio Maximo, Seneca, Tacito, Suetonio, Lactantio und Sulpicio Seuero aber sind nur etliche Bücher und Stücke absolviret. Solche Menge der Scribenten verursachet nun/ wie man besorgen möchte/ keine Confusion und Verwirrung des Stili; sondern träget vielmehr ad copiam rerum, phrasium et verborum gar vieles bey: weil die Scholaren in den vorigen Classen schon an den Nepotem und Ciceronem gewöhnet sind/ den letztern auch hieselbst noch mit Fleiß lesen und imitiren; die andern Scriptores aber nur mit zu Hülfe nehmen müssen. Es währet aber diese classis selecta

cta

Etä allemal ein ganzes Jahr/ und wer ein membrum derselben abgeben will/ muß sich verbinden darin bis ans Ende auszuhalten: weil alle dazu tüchtige Personenzugleich hineingesetzt und nach Verfließung solcher Zeit auch zugleich mit einem programmate un̄ nach öffentlicher beym examine publico abgelegter Valediction auf die Universität dimittiret werden. Nachdem denn nun solches geschehen: so wird sie entweder/ wenn tüchtige subiecta vorhanden sind/ gleich mit einer neuen Anzahl/ die sich bis hieher niemals über 6. erstreckt hat/ wieder angefangen; oder/ wo es daran fehlet/ auf eine Zeitlang ausgesetzt.

§. 21. Um 11. Uhr haben die Scholaren/ doch Mittwochs und Sonnabends ausgenommen/ die andere Freystunde: welche sie aber nicht nach eigenem Gefallen / sondern zu gewissen Recreations- und Motionsübungen anwenden müssen; wovon in der folgenden 3. Section etwas mehrers erwehnet werden soll.

§. 22. Von 12. bis 1. und von 7. bis 8. Uhr wird gespeiset: da sich denn die Scholaren zu einem Informatore verfügen/ der sie in guter Ordnung hält/ die Zeitungen oder sonst etwas nütliches lesen läßet/ sich mit ihnen nach Verfließung einer Viertelstunde zur Mahlzeit verfüget und daselbst nebst einigen andern Gehülffen die Aufsicht hat und dahin siehet/ daß alles recht und wohl zugehe. Über der Mahlzeit wird Sonntags und Freytags die Predigt wiederholet/ in den übrigen

gen Tagen ein Capitel aus der Bibel gelesen und aus demselben von einem und andern ein Spruch mit einer kurzen und guten Application vorgebracht: woher denn die Informatores bisweilen zu einem nützlichen Gespräche Gelegenheit nehmen.

§. 23. Von 1. bis 2. Uhr ist die dritte Freystunde/ in welcher die Untergebenen ganz und gar nicht zum Studiren angehalten werden. Ist es im Sommer nicht zu heiß/ noch im Winter zu kalt; so gehet der Informator mit den Scholaren seiner Stube wol ein wenig in den Buchladen/ aufs Feld/ oder sonst an einen Ort/ wo sich einiger Nutzen für dieselbe findet: kan dieses nicht geschehen; so wird ihnen/ zumal den kleinern/ zu ihrer Bewegung und ohne Verstattung eines wilden Wesens/ auch erlaubt/ den Volanten zu schlagen. Doch müssen sie ein wenig vor 2. Uhr mit einander auf ihre Stuben gehen/ damit sie sich / wenn das Zeichen gegeben wird/ alsbald zu ihren lectionibus verfügen können.

§. 24. Es sind aber die zwischen 2. und 3. Uhr geordnete lectiones die Calligraphie/ Geographie/ Historie/ Deutsche Oratorie/ Arithmetica, und Geometrie. Diese Disciplinen werden mit einander zugleich angefangen und nach drey Vierteljahren alle zugleich richtig absolviret. Doch tractiret ein ieglicher Scholar zu einer Zeit nur eine von denselben / und schreitet nach und nach zu den folgenden/ bis er sie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

E

§. 25.

§. 25. Von der Calligraphie wird insgemein/ zumalen bey den Kleinern/ der Anfang gemacht und in Veybringung derselben also verfahren/ daß man ihnen die Buchstaben nicht nach der Ordnung des Alphabets/ auch nicht alle nach einander zugleich/ sondern nur erstlich die leichtesten und welche in den Zügen mit einander am meisten übereinkommen/ und zwar auf einmal nur wenige vorschreibet/ bis sie dieselbe wohl gelernet und also weiter fortfahren mögen. In dieser Classe wird beständig einerley Hand behalten/ welche denn der Informator wissen oder lernen muß: und damit des Vorschreibens nicht zu viel werde/ so sind beständige in Pappe gefassete und mit Horn überzogene Vorschriften gemacht worden/ welche denn unter den Scholaren verwechselt werden und viele Jahre dauern können.

§. 26. In der Geographie müssen alle 4. Theile der Welt durchgegangen/ aus Europa und Asia aber Deutschland und Palästina vor allen Dingen wohl mitgenommen werden/ damit die Untergebene in ihrem Vaterlande und in den biblischen Geschichten ungehindert fortkommen mögen. Zum gelobten Lande bedienet man sich bis hieher des Herrn Miri, in den übrigen Stücken aber des Herrn Hüblers kurzer Fragen also/ daß man erstlich die vornehmsten Derter eines jeden Districts nach einander und wie sie auf der Charte bey einander liegen/ zeigt/ und darauf nach eben dieser Ordnung den Lateinischen Namen und die merckwürdigsten Sachen bey einem jeden Orte beybringt.

§. 27.

§. 27. Zur Erlernung der Universalhistorie hat man der Jugend bis hieher die Bilder Bionis in die Hände gegeben: weil es an so vielen Exempeln befunden worden/ wie sehr diese Methode dem Gedächtniße zu Hülfe komme. Die Erklärung der Bilder dürfen die Scholaren nicht mit in die Classe bringen: was aber die darin befindliche *navos chronologicos* betrifft/ so werde dieselbe von dem Informatore, der freylich bessere und gründlichere subsidia an die Hand haben muß/ angezeigt; daß man sich also im derselben willen dieses Vortheils nicht zu entschlagen hat.

§. 28. Die Deutsche Oratorie erlernen und excoliren die Scholaren nach der Anweisung einer zu dem Ende gedruckten und in Latina secunda, prima und selecta auch gebräuchlichen Tabelle: als woraus der Informator die *praecepta* erkläret/ mit Exempeln erläutert und endlich alles auf die Elaboration einer geschickten Rede/eines wohlgesetzten Briefes und annehmlichen carminis führet; wie denn auch insonderheit allhie dann und wann memoriter peroriret/ ja auch wol eine Materie nach kurzer Überlegung extempore auszuführen aufgegeben wird.

§. 29. Die Arithmetica ist bis hieher nach des Herrn Strunksens Anweisung zur Welschen Practica gelehret und den vornehmsten und nöthigsten Stücken nach von solchen *discipulis* durchtractiret worden/ welche den Grund zu dieser Wissenschaft

schaft in den dazu geordneten Präparationsstunden nach der Deutschen und gemeinen Art schon geleyet haben.

§. 30. Endlich folget die Geometrie nebst einigen andern zum studio mathematico gehörigen Stücken. Die Geometrie und Trigonometrie wird nach des Herrn Sturmii Mathesi iuuenili gelehret und/ wie die vorhergemeldete Disciplinen/ innerhalb 9. Monaten zu Ende gebracht: wobey denn die Scholaren die an der Tafel abgezeichnete Figuren nicht nur in ihren Büchern nachreissen; sondern auch zu gewissen Zeiten aufs Feld geführet und zur Ausmessung mancherley Länge/ Breite/ Höhe/ körperlichen Raums und Dichte angewiesen werden. Mit denen/ welche in den gedachten Übungen sich vor andern fleißig bewiesen/ hat man auch wol Mittwochs und Sonabends von 10. bis 11. Uhr auf eine Zeitlang etwas aus der architectura ciuili, statica, mechanica, gnomonica und andern dergleichen Wissenschaften vorgenommen. Ja wenn sich einige finden/ die von allen diesen Dingen einen Vor-schmack erlangt und zu dem studio matheseos eine sonderbare Lust und Geschicklichkeit bewiesen haben: so können sie zu den demonstrationibus selbst angeführet werden; wie denn um deswillen des Andreæ Tacquet Elementa geometriæ, wodurch er den Euclidem deutlicher machet/ und dessen Theoremata selecta aus dem Archimede vormals erkläret worden sind.

§. 31.

§. 31. Von 3. bis 4. Uhr werden die theologi-
schen lectiones in 4. unterschiedenen Classen ge-
halten. Theologica tertia tractiret den klei-
nen Catechismum des Sel. Lutheri, der von den
Scholaren fertig auswendig gelernet / von dem
Informatore einfältig und von Wort zu Wort
durch Frage und Antwort erkläret/mit Sprüchen
der heiligen Schrift bestättiget / zur Erbauung
angewendet und alle halbe Jahr absolviret wer-
den muß. In Theologica secunda wird des
Herrn D. Speners Erklärung der Christlichen
Lehre und in prima des Herrn Past. Adiuncti
Freylinghausens Grundlegung der Theologie
getrieben und alles auf die Erbauung im Glau-
ben und in der Gottseligkeit geführt: da denn
ein jedes von beyden Büchern in seiner Classe in-
nerhalb Jahresfrist zu Ende gebracht werden
muß. Die in Theologica selecta befindliche
Scholaren bekommen eine nähere Anweisung zur
gründlichen Lesung heil. Schrift und wird dazu
des Directoris Manuductio ad lectionem scri-
pturæ sacre gebrauchet und nach der darin ge-
schehenen Handleitung eines und das andere
Buch aus dem alten und neuen Testamente
durchgenommen.

§. 32. Um 6. Uhr ist die vierte und zum Ausge-
hen bequemste Freystunde: wie sie denn auch da-
zu im Sommer mehrentheils angewendet wer-
den soll.

§. 33. Um 8. Uhr nach der Mahlzeit sind die Scholaren gleichfalls völlig frey und werden alsdenn in den Sonnentagen zum öftern aufs Feld geführt. Darauf muß denn das Abendgebet folgen und ein ieder um 9. oder längstens halb 10. Uhr zu Bette gehen/ damit er frühe zu rechter Zeit wieder aufstehen könne.

Die 2. Section Von den Repetitionibus.

Mittwochs und Sonnabends werden die lectiones repetiret §. 1. 2. die Scholaren/ welche repetiren/ sind zweyerley Art §. 3. die Eintheilung der Repetitionstage §. 4. wer auch nichts zu repetiren hat/ wird indessen präpariret §. 5. 6.

§. 1.

Meil an der Wiederholung dessen/ das man einmal gelernet hat/ so gar vieles gelegen ist: so sind dazu zween Tage in der Woche/nemlich die Mittwoche und der Sonnabend/ ausgesetzt; und findet ein ieder Gelegenheit die meisten Sachen/ die er im Pädagogio jemals gelernet hat/ Jahr aus Jahr ein beständig und zwar wöchentlich 2. Stunden zu repetiren.

§. 2. Es betrifft aber diese Repetition theils die Sprachen/ theils die Disciplinen und übrigen Wissenschaften. Was die Sprachen anlanget/ so wiederholet ein ieder zu der gesetzten Zeit dasjenige/ was etwa für dieses mal von dem Infor.

formatore tractiret wird: und ist ihm schon genug/ wenn er in dieser und iener Sprache nur etwas höret/ lieset und schreibet. Mit den Disciplinen aber und andern Wissenschaften/ die ihre gefetzte Schrancken haben/ wird es viel genauer gehalten. Denn wie vorhin gedachter maßen die tägliche Tractation der Geographie/ Historie und Arithmetica zugleich angefangen und innerhalb drey Vierteliahren nothwendig absolviert werden muß: also gehet auch die Repetition dieser Disciplinen mit jener zugleich an und nach drey Vierteliahren auch wiederum zugleich zu Ende.

§. 3. Zur Repetition einer ieden Sprache oder Disciplin gehen erstlich diejenigen/ so dieselbe in den beyden vorhergehenden Tagen als ihre ordentliche und tägliche Lection treiben: und mit diesen auch alle andere/ welche dieselbe schon vormals gefernet/ anicks aber täglich eine andere Sache zu tractiren haben.

§. 4. Die Eintheilung der Repetitionstage bestehet in folgenden:

Um 6. Uhr ist repetitio Ebraea in 2. Classen:
und an einem andern Orte Gallica in 2. Classen.

Um 7. repetitio Græca in 3. Classen und Gallica in 2. Classen.

Um 9. repetitio Latina in 5. Classen.

Um 10. repetitio geographica und bisweilen auch an einem andern Orte mathematica.

Um 11. repetitio arithmetica.

Um 2. repetitio historica und an einem andern Orte calligraphica.

S. 5. Indessen bleiben doch noch viele Scholaren übrig/die eine Sprache oder Disciplin noch nicht gelernt haben und folglich auch nicht repetiren können. Diese werden aber an einem andern Orte zu eben der Sache præpariret/ welche von andern wiederholet wird: damit sie von denselben einen Vorschmack bekommen mögen/ehe sie die rechte Tractation vornehmen. Und diese præparationes werden mit der tractatione und repetitione einer Wissenschaft zugleich angefangen und geendet: um weswillen denn auch in der Geographie und Historie nur generalia und höchstnöthige Dinge zu nehmen sind/damit doch der ganze cursus zu gesetzter Zeit absolviret werde.

S. 6. Die Præparationes harmoniren mit den repetitionibus folgendergestalt:

Um 6. Uhr ist præparatio Ebræa.

Um 10. præparatio geographica und bey andern mathematica.

Um 11. præparatio arithmetica in 4. Classen/ davon eine immer weiter gehet/ als die andere.

Um 2. Uhr præparatio historica.

Die

Die 3. Section

Von den Recreations- und Motionsübungen.

Durch die Recreations- und Motionsübungen werden gewisse mechanische und andere nützliche Wissenschaften verstanden. §. 1. diese werden erzehlet, §. 2. deroselben Zweck. §. 3. und Abwechslung §. 4.

§. 1.

Durch die Recreations- und Motionsübungen sind an diesem Orte insonderheit einige mechanische und andere nützliche Wissenschaften zu verstehen / die die Scholaren Mittwochs im Sommer von 3. bis 5. im Winter von 1. bis 3. und in den übrigen Tagen (Sonnabends ausgenommen) von 11. bis 12. vornehmen müssen. Denn sonst vergönnet man ihnen auch andere Erquickungen: da sie nemlich bisweilen Mittwochs und Sonnabends von 5. bis 7. Uhr / als welche Stunden sie frey haben; oder sonst / wenn ihnen im Sommer dann und wann ein halber Recreationstag gegeben wird / von ihren Vorgesetzten in einen nahe gelegenen Wald oder auf ein Dorf geführt und auf eine einem jeden dienliche Weise vergnügt werden. Doch lieget bey allen dergleichen Recreationen den Vorgesetzten / die bey ihnen sind / ob / aufs sorgfältigste zu verhüten / daß nicht auf einige Weise excediret / noch etwas dem Gemüthe oder der Gesundheit

E 5

nach

nachtheiliges in einiger angemessenen Freyheit vorgenommen werde.

§. 2. Zu den Recreationsübungen/ wovon iesz die Rede ist/ gehöret

1. Das Glasschleiffen/ da Ferne- Lese- Brenngläser/ Brennspiegel / imgleichen Gläser zu microscopiis, Perspectiven/ tubis opticis, cameris obscuris, lucernis opticis und dergleichen Maschinen geschliffen werden.
2. Die Pappfabric, worin die Scholaren die zu den geschliffenen Gläsern gehörige Maschinen und andere nützliche Sachen aus Pappe machen.
3. Das Drechseln.
4. Das Eischen.
5. Das Zeichnen.
6. Das Trenchiren/womit aniesz das Serviettenbrechen verknüpft ist.
7. Anatomia nebst einer Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit.
8. Mechanica, da sie Lineale/ Maßstäbe/ Reißfedern / Transporteurs, Zirkel und andere dergleichen Sachen aus Messing machen.
9. Botanica, da sie im Sommer aufs Feld und in den hortum medicum geführt werden/ die Kräuter zu kennen/ zu sammeln und in ihre herbaria viua zu tragen.
10. Astronomia, da ihnen des Herrn Cellarii Elementa astronomica expliciret und des Abends bey bequemen Wetter die Gestirne bekannt gemacht werden.

11. Musica vocalis und instrumentalis, als Clavier/ Harfe/ Fleutes douces und dergleichen.
12. Physica experimentalis, da ihnen die vornehmsten Dinge in der Natur mit ihren Eigenschaften durch die antliam pneumaticam und durch andere mechanische und mathematische Instrumente demonstriret werden.
13. Die Besichtigung der Künstler und Handwerker/ als zu welchen die Scholaren dann und wann geführet werden/ um derselben Arbeit und instrumenta mit anzusehen.

§. 3. Der Zweck dieser Übungen gehet vornehmlich auf die nöthige Bewegung des Leibes und Erfrischung des Gemüthes. Nächst dem dienen sie dazu/ daß die Scholaren ihre Recreation doch nicht eben in lauter kindischen und ihnen inskünftige einmal ganz unnützen Spielen/ wodurch weder Gottes Ehre noch des Nächsten Wohlfahrt befördert werden kan/ suchen dürfen. Denn es sind diese und dergleichen Übungen nicht allein für sich selbst im gemeinen Leben bräuchlich; sondern machen auch denjenigen/ der damit umgehet/ zu vielen andern nützlichen Erfindungen tüchtig und bequem: da hingegen sonst die Erfahrung lehret/ daß die/ so vom Studiren Profession machen/ insgemein zu den äusselrichen Geschäften dieses Lebens die untüchtigsten Leute sind und weder mit Rath noch That dazu helfen können.

§. 4. Alle halbe Jahr werden diese Übungen geendiget/ verwechselt und wieder von neuen angefangen. Doch ist dabey zu erinnern/ daß man dieselbenicht insgesamt zu einer Zeit tractire/ sondern zum Theil nach Erforderung der Umstände auch wol eine Zeitlang ausseze: wie denn einige von der Beschaffenheit sind/ daß sie sich besser auf den Sommer schicken/ andere aber füglich im Winter vorgenommen werden mögen.

Die 4. Section

Von den Examinibus.

Die examina sind theils publica, theils priuata §. 1. Publica sind entweder sollemnia, worauf die Versezung der Scholaren folget. §. 2. 3. oder minus sollemnia §. 4. Nach dem examine hält der Director eine Ermahnung §. 5. die examina priuata werden beschrieben §. 6.

§. 1.

Die examina sind entweder publica oder priuata. Die publica werden auf dem grossen Saal des hiesigen Waisenhause/ der uns zu solcher Zeit dazu eingeräumet wird/ öffentlich in Beyseyn vieler Zuhörer viermal im Jahr gehalten und allemal mit einem Gesange und Gebet angefangen und beschlossen.

§. 2. Zwen davon sind examina sollemnia und fallen auf Ostern und Michaelis. Die Invitation geschiehet des Tages zuvor im Namen des Directoris durch einige Scholaren an unter-

unterschiedene zur hiesigen Universität oder Ministerio gehörige und andere vornehme und bekannte Personen: welche denn dem Pädagogio Regio die Gewogenheit zu erzeigen und durch dero angenehme Gegenwart die Jugend zum gebührenden Fleiß zu ermuntern pflegen. Ein solches examen währet zweien ganzer Tage/ und werden binnen solcher Zeit die bisher gehabte lectiones nach einander vorgenommen/ die Scholaren daraus examiniret/ allerhand Deutsche/Lateinische/Griechische und Französische orationes, theils in ungebundener Rede/ theils in Versen/ imgleichen die valedictiones der Selectaner/ wo einige vorhanden sind/ gehalten/ und endlich auch die etliche Tage zuvor allein und mit Fleiß elaborirte specimina in allen Sprachen nebst der in den Recreationsübungen verfertigten Arbeit vorgeleget. Der Inspector giebt indessen auf alles Acht und mercket dasienige an/ was inskünftige zu verbessern seyn möchte.

§. 3. Nach dem examine sollemnien censiret der Inspector in allen Classen etliche von den elaborirten speciminibus, der ordentliche Informator aber die übrigen: und darauf gehet die Verwechselung der lectionum und Verlesung der Scholaren vor sich; nachdem hierüber eine besondere Conferenz gehalten und das einem jeden discipulo gegebene Zeugniß erwogen worden.

§. 4. Die examina minus sollemnia fallen ohngefehr um Weyhnachten und Johannis ein/
wäh-

währen allemal nur einen Tag/ werden ganz un-
vermuthet angesaget und nur solche Personen da-
zu erbeten/ die entweder zu den hiesigen Anstalten
gehören/ oder doch mit denselben in einer nähern
Connexion stehen.

§. 5. Nach den examinibus publicis pfleget
der Director eine besondere Ermahnung an die
Scholaren in Gegenwart aller Informatorum
zu thun / und ihnen die bisher wahrgenommene
Sünden/ Unordnungen und Hindernisse ihrer
zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich
vorzustellen. Er hält auch um diese Zeit gemei-
niglich mit den sämtlichen Vorgesetzten eine Con-
ferenz/ träget Gott das ganze Werck im Gebet
vor und suchet sie zugleich zur Beweifung aller
väterlichen Liebe und Gedult bey der auf ihnen
liegenden Last/ wie auch zur herglichen Liebe ge-
gen einander/ zum Fleiß in ihrer anbefohlnen Ar-
beit und zur beständigen und unermüdeten Auf-
sicht auf ihre Untergebene zu erwecken.

§. 6. Die priuata examina kommen auf den
Inspectorem an/ als welcher dann und wann/
wenn er die Classen besuchet/ Gelegenheit nimmt
herum zu fragen und zu untersuchen/ ob die Scho-
laren alles recht bemercket und verstanden
haben. Nach Befindung der Umstände exami-
ret er auch wol einen und andern in seinem Hause
und siehet/ wie weit er gekommen und was man
sich für Hoffnung von ihm zu machen habe: zu-
malen wenn er etwa disfalls auf Begehren ein
Zeug-

Zeugniß an die werthe Eltern überschreiben soll.

Das V. Capitel Von der Erziehung.

Für die Erziehung haben alle Vorgesetzten treulich zu sorgen s. 1. vornemlich muß ein ieder Informator sich der Scholaren auf seiner Stube annehmen. §. 2. Es gehöret dahin die wöchentliche Ermahnung des Inspectoris §. 3. die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl §. 4. die Vereinigung im Gebet. §. 5. der besondere Unterricht am Sonntage §. 6. die wöchentliche Conferenz s. 7. das collegium morum §. 8. die Vorhaltung der legum s. 9. gute und väterliche Zucht. §. 10.

§. I.

Alle Vorgesetzten im Pädagogio Regio sind verbunden das ihrige zur rechten Erziehung der hieselbst befindlichen Jugend nach aller Treue und mit Zurücksetzung ihres eigenen Nutzens / eigener Ehre und Bequemlichkeit beizutragen und auf das Fürbild ihres Heylandes zu sehen / als welcher nicht kam / daß er ihm dienen liesse / sondern daß er dienete und so gar auch sein Leben zu unserer Erlösung dahin gäbe. Denn wo dieses nicht zum Grunde gesetzt wird: da ist wol keine rechte Treue und Einigkeit / auch kein wahrhaftiger und in der Ewigkeit bleibender Segen zu hoffen; und wenn es auch mit allen übrigen äußerlichen Veranstellungen noch so wohl beschaffen wäre.

§. 2.

§. 2. Es empfänget dannenhero ein ieglicher Informator, wenn er angenommen wird / seine besondere auf diesen Grund gesetzte Instruction, und ist nach derselben verpflichtet / für die Scholaren / die er bey sich auf seiner Stuben hat / nach allen Stücken väterlich zu sorgen / auf ihre Gesundheit / mores und übriges Verhalten genaue Acht zu geben; sie in steter Aufsicht zu haben und also nach Vermögen vor aller Verführung zu bewahren; sie durch einen erbaulichen Umgang und gutes Exempel / durch die Vorhaltung ihres Heyls bey dem Morgen- und Abendgebet und bey allerley vorfallenden Gelegenheiten zur wahren und ungeheuchelten Gottesfurcht anzuweisen.

§. 3. Hiezu gehöret iusonderheit diejenige Ermahnung / die der Inspector des Sonnabends nach Mittage in Gegenwart seiner Gehülffen an die sämtliche Scholaren hält: da erstlich ein Lied gesungen / nach vorhergegangenem Gebet ein Psalm oder biblischer Spruch vorgelesen / kürzlich erkläret / auf den Zustand der Untergebenen gerichtet; nachgehends wiederum ein Gesang angestimmt / von einem Informatore entweder eine kurze Vermahnung hinzugefüget / oder auch nur ein Schlußgebet gethan / und mit Absingung eines kurzen Liedes beschloffen wird.

§. 4. Wenn denn auch einer zum H. Abendmahl zu gehen gedencet und sich disfalls gebührender maßen angemeldet hat: so erfordert des Inspectoris und Informatoris Pflicht / seinen Zustand

stand sorgfältig zu untersuchen/ seine Erziehung nach den vornehmsten Stücken des Christenthums zu prüfen/ von seinem bisherigen Verhalten genaue Nachricht einzuziehen und ihn zur gründlichen Vorbereitung ernstlich zu ermahnen. Ist solches geschehen/ so muß er sich bey seinem Beichtvater melden/ der denn seinetwegen ein nach der Beschaffenheit seines Zustandes eingerichtetes Zeugniß von dem Inspectore empfängt und darauf nach dem Inhalte desselben mit dem Scholaren redet und handelt. Wenn der Inspector communiciren will/ so pflegt ers in der Sonnabendsermahnung etliche Wochen vorher anzusagen und denenjenigen/ die gleiches Vorhabens sind und also mit ihm zum Tische des Herrn gehen wollen/ einige nöthige Erinnerungen zu geben. Solches alles thun auch die Informatores dann und wann auf ihren Stuben oder in ihren Classen/ wenn sie communiciren wollen.

§. 5. Weil aber alles Pflanken und Begießen umsonst seyn würde/ wenn Gott nicht das Gedeihen dazu geben wolte: so kommt der Inspector mit den Informatoribus alle Sonntage von 5. bis 6. Uhr des Abends zusammen; da sie sich denn mit einander im Gebet vereinigen/ GOTT um Weisheit/ Liebe/ Treue und rechte Tüchtigkeit anrufen/ demselben die Umstände des ganzen Pädagogii vortragen und ihn um seinen Segen zur Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend anflehen; auch zugleich für die ho-

D

he

he Landesobrigkeit / Landesregierung / Universitt und brige Anstalten dieses Orts ; ferner fr die Stadt / das ganze Land / fr alle Christliche Schulen / die gesammte Christenheit und alle Menschen beten. An diesem gemeinschaftlichen Gebet ist gar ein grosses gelegen / und dienet dasselbe nicht wenig / die Gemther der Vorgesetzten untereinander dahin zu vereinigen / da sie das Werck des HErrn an der Jugend immer aufs neue mit zusammengesetzten Krften zu treiben suchen.

S. 6. In eben dieser Stunde sind die Scholaren gleichfalls versammelt und werden an zweien Orten auf eine catechetische Weise im Christenthum von zweien Informatoribus unterrichtet.

S. 7. Ferner hlt der Inspector wchentlich in einer dazu gesetzten Stunde eine Conferenz mit den Informatoribus, in welcher von der Verbesserung der ganzen Anstalt u. insonderheit von solchen Dingen / die tglich vorkommen / deliberiret wird. Er schicket um deswillen des Tages vorher den famulum mit einer blechernen verschlossenen Bchse zu allen seinen Mitarbeitern herum und lsst die Lectionsbcher / worein ein ieder sein in den verflossenen Tagen absolvirtes pensum schreibt / nebst andern Erinnerungen / die auf einem besondern Blttchen stehen mssen / colligiren und ziehet dieselbe in Erwiegung. Wenn denn nun des folgenden Tages die Conferenz gehalten werden soll / so fngt er dieselbe mit einem Gebet an / proponiret seine und der
In

Informatorum Erinnerungen nach einander : worüber denn gerathschlaget und ein Schluß gefasset wird. Was in dieser Conferenz vorkommt/ das schreibt der Inspector alsbald in ein dazu verordnetes Buch nieder und schicket solches dar- auf dem Directori in einem blechernen ver- schlossenen Kästgen zu: der denn erstlich daraus siehet / was im Pädagogio vorgehe; nachge- hendts auch seine Resolution auf die Anfragen/ und seine Erinnerungen/wo ers nöthig findet/ das bey schreibt oder solche dem Inspectori à part zu wissen thut; auch nach Befinden über manches mit diesem weiter consultiret. In dieses Käst- gen wird zugleich das Lectionsbuch gelegt/ worein die wöchentlich zu Ende gebrachte Arbeit der Informatorum aus ihren Specialbüchern zu- sammengetragen ist: welches er denn durchlieset und verschlossen wieder zurücke sendet.

§. 8. Während der Conferenz hält gemeiniglich ein dazu verordneter Informator das collegium morum, erläutert den Scholaren die für sie auf- gesetzte und gedruckte Handleitung zu wohl- ständigen Sitten und zeigt ihnen theils mit Wor- ten/ theils auch wol in einem Exempel und vor Augen/ wie sie sich in dem äusserlichen Umgange gegen jedermann bescheidenlich verhalten sollen.

§. 9. Die Leges, welche im Pädagogio Re- gio zur Beförderung des Hauptzwecks und Er- haltung guter Ordnung zu observiren nöthig sind
D 2 und

und bey der Aufnahme einem ieden Scholaren vorgehalten werden/ bestehen in folgenden:

1. Ein ieder soll ihm die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen: und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottesfurcht befleißigen.
2. Wider alle fleischliche Lüste soll ein ieder mit Gebet zu Gott flehen und kämpfen: denn wer sich solchen ergiebet/ der hat eben daran ein gewisses Zeugniß/ daß ihm Gott ungnädig sey. Prov. 22. v. 14. Es ist auch um deswillen einem ieden ernstlich untersaget/ leichtfertige und wider Christliche Zucht lauffende Bücher und Schriften zu lesen oder zu haben: ia/ wer solche bey andern wahrnimmt/ soll solches alsbald bey seinen Vorgesetzten melden.
3. Ein ieder soll sich bemühen/ sein Studiren und gankes Leben dahin zu richten/ daß der Name Gottes an ihm und durch ihn verherrlicht und die Wohlfahrt seines Nächsten befördert werden möge.
4. Den Gottesdienst soll ein ieder mit rechter Ehrerbietung und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.
5. Ein ieder soll eine Handbibel nebst einem Gesangbuche mit in die Kirche nehmen / und sich daselbst allernechst neben seinem Præceptore hinsetzen.
6. Wer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedencket/ der soll es erstlich seinem Præceptori, bey
dem

dem er auf der Stube ist/ und darauf dem Inspectori 14. Tage vorher melden.

7. Ein ieder soll die ihm angewiesene lectiones allemal besuchen/ auch iederzeit ordentlich zu Tische gehen/u. wofern ihn eine unvermeidliche Nothwendigkeit davon abhält/ erslich von demienigen Præceptore, bey dem er auf der Stuben ist/ nachgehends auch von allen übrigen Informatoribus, deren lectionibus er zu der Zeit beywohnen oder in deren Aufsicht er seyn müste/ Erlaubniß erlangen: solche Erlaubniß aber allemal/ wo er gesund ist/ mündlich; bey zugestoffener Kranckheit hingegen durch einen von seinem Præceptore, bey dem er die Stube hat/ unterschriebenen Zettel suchen: und in übrigen seine Arbeit mit rechtem Fleiß und Attention verrichten.
8. Alles grobe/ ungeschickte und unhöfliche Wesen soll ein ieder ablegen: sich aber dagegen geziemende und wohlanständige Sitten angewöhnen.
9. Den Præceptoribus insgesammt/ ohne Unterscheid/einem so wohl/als dem andern/ er mag bey ihm auf der Stube seyn oder nicht/ er mag von ihm informiret oder nicht informiret werden/ soll ein ieder gehorsam seyn und sie an Eltern Statt lieben und ehren.
10. Seine Mitschüler soll ein ieder als seine Brüder lieben/ sie nicht vexiren oder auslachen/ noch Muthwillen mit ihnen treiben: die bösen

aber und halsstarrigen unter ihnen meiden / damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhaftig mache.

11. Keiner soll darauf dringen / daß er in eine andere Classe translociret werde : sondern in Gedult erwarten / bis seine Vorgesetzten solches für nützlich erkennen.
12. Die Scholaren sollen auf den Stuben und in den Classen und allenthalben / wo ihnen zu reden frey stehet / Lateinisch unter einander reden / auch an ihre Eltern und Anverwandte / wenn selbige dieser Sprache mächtig sind / Lateinische Briefe schreiben.
13. Keinem wird vergönnet / allein und nach eigenem Gefallen auszugehen / vielweniger ohne höchstdringende Noth und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inspectoris in die Stadt zu gehen.
14. Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten / als ihm von seinem Praeceptore erlaubt worden.
15. Ein jeder soll mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen und dem Praeceptori darüber monatlich oder / so oft es begehret wird / eine richtige Rechnung einliefern : widrigenfalls aber soll ihm zur Straffe der üblen Haushaltung die Administration des Geldes wieder entzogen werden.
16. Es soll keinem weder von condiscipulis noch sonst von iemanden / ohne Vorwissen seiner Vor

Vorgesetzten Geld zu borgen erlaubt seyn: es soll sich auch keiner dem andern etwas zu leihen unterstehen.

17. Ein ieder soll seine Bücher / Leinengeräthe / Kleider und andere Sachen genau aufzeichnen / selbige in das dazu verordnete Specificationsbüchlein eintragen und wenigstens alle Monat einmal durchsehen und untersuchen / ob noch alles da sey / damit man Mangels dessen bey Zeiten darnach fragen könne: auch soll sonst ein ieder das seinige reinlich und in guter Ordnung halten.
 18. Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens der Vorgesetzten auch nur das geringste von seinen Sachen verkauffen / vertauschen / verschenken / weggleihen oder auf andere Weise verthun.
 19. Keinem soll erlaubt seyn / nach eigenem Gefallen eine Wäscherinn anzunehmen oder abzuschaffen / Betten zu mieten oder aufzukündigen: sondern es hat sich disfalls ein ieder des Raths und der Verordnung seines Praeceptoris zu bedienen.
 20. Keiner soll sich von einigen legibus und guten Ordnungen des Pädagogii Regii zu eximirn suchen und disfalls eine sonderbare Freyheit affectiren: hingegen soll sich auch niemand darauf beruffen / wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden ist.
- §. 10. Was die Zucht anlanget / als welche

auch ein gar nöthiges Stück bey der Erziehung und/wofern nicht alle Arbeit umsonst seyn soll (zumalen bey einer in ziemlicher Anzahl versammelten Jugend/ da böse Exempel viele andere zur Nachfolge reizen) fast unentberlich ist: so haben die Informatores disfalls eine solche Instruction, vermöge welcher sie eines Theils der Bosheit mit rechtem Nachdruck steuern dürfen/ damit sie durch unzeitige gegen die bösen gebrauchete Nachsicht nicht vielen andern guten Gemüthern schaden; andern Theils aber allen Fleiß anwenden sollen/ daß sie solches auf eine christliche/ väterliche und besserliche Weise thun mögen. Anzüglichhe und zur Besserung nicht dienende Scheltworte/ imgleichen Ohrfeigen und andere schädliche Tractamente werden keinesweges gebilliget. Hingegen haben sie die Scholaren / wenn sie sich übel und widerspenstig bezeigen / zu erinnern/ zu warnen und/ wenn dieses alles nichts helfen will/ gebührlich zu bestraffen/ und/ damit die dabey ergehende Vorstellung und Ermahnung desto mehrern Nachdruck haben möge / wol einen von den übrigen Informatoribus dazu zu nehmen oder es nach Befinden auch dem Inspectori zu sagen / der denn der Sache nach ihrer Beschaffenheit zu rathen suchen und in wichtigern Fällen mit dem Directore conferiren wird. Eltern aber werden bey dieser Gelegenheit wohlmeynend und bescheidenlich erinnert / daß sie doch unge-
rathene Kinder und mit welchen niemand mehr
aus

an-
gleich
zumu
heite
dult
ben
eine
be u
Dad
bleib
fünf
auch
eine g
ren.

Die
de
P
ge
do

lan
ber

auszukommen weiß/ nicht in das Pädagogium, gleich als in ein Zuchthaus/ schicken noch uns eben zumuthen wollen / daß wir entweder ihre Bosheiten den übrigen zum Anstoß und Aergerniß dulden/ oder beständige actiones mit ihnen haben solten. Die ganze Verfassung gehet auf eine liberale und solche Education, wobey Liebe und väterliche Zucht Statt finden kan: wer dadurch nicht zu gewinnen ist / mit demselben bleibet man gerne verschonet und wird man ins künftige den Eltern mit immodester Disciplin auch auf ihr Begehren/ wie bishero wol einige eine gar strenge Zucht verlanget / nicht willfahren.

Das VI. Capitel Von der Verpflegung.

Die Scholaren gehen an unterschiedene Tische §. 1. werden gereiniget. §. 2. zu der Aufwartung sind gewisse Personen bestellt. §. 3. Die Kranken haben zwey Pflegetuben. §. 4. den Medicum und eine Wärterinn. §. 5. doch auf ihre eigene Kosten. §. 6.

§. 1.

Bey der Verpflegung ist erstlich auf die Gesunden/ nachgehends auf die Kranken zu sehen. Was die ersten betrifft/ so sind 4. Tische geordnet / an welchen die Scholaren accommodiret werden können. Einige geben quartaliter

D 5

20. Thlr.

20. Thl. ---		- - - - -		2. Thl. ---
13. Thl. ---		und bey'm Antritt		2. Thl. ---
10. Thl. ---		als ein Tischrecht		1. Thl. 8. gr.
8. Thl. 3. gr.		- - - - -		1. Thl. ---

Der geringste von diesen 4. Tischen ist neulich von demjenigen Bürger / der ihn bisher gehalten / aufgekündigt worden: weil er bey der wenigen Anzahl / die sich lediglich dabey befand / an diesem ohne dem theuren und nach und nach immer mehr theurer gewordenen Orte nicht weiter auskommen können. Man hat ihn aber in der obengedachten Tabelle stehen lassen: ob sich mit der Zeit ein Mittel finden möchte / denselben wieder unterzubringen und also denen / die disfalls gerne menagiren wollen / zu willfahren.

§. 2. Für die Reinigung der Scholaren wird auch gesorget: indem täglich 2. Stunden dazu geordnet sind / in welchen eine dazu bestellte Frau denen / die es nöthig haben / an die Hand gehen muß. Zu gewisser Zeit pflegen sie auch gebadet und dadurch von dem gesamlten Schweißse gereinigt zu werden.

§. 3. Zur Aufwartung wird ein famulus Pædagogii / der täglich auf den Stuben herumgeheth / das Frühstück bringet / die Geschäfte in der Stadt bestellet und für die Erhaltung und Verbesserung der zum Pædagogio gehörigen Sachen mit sorget: imgleichen eine Frau gehalten / welche täglich Wasser bringen / die Betten machen

chen / die Stuben kehren / zur Winterszeit einheizen und andere hiemit verknüpfte Dinge verrichten / auch an gewissen Tagen das Wasser zum Théee oder Coffee kochen muß.

§. 4. Die Verpflegung der Krancken ist folgender massen eingerichtet. Es werden continuirlich 2. Pflegestuben gehalten / wohin sich diejenigen / welche einen Anstoß haben / begeben müssen: indem sichs nach unsern Umständen nicht thun lästet / daß sie auf ihren Stuben bleiben und gleichwol der nöthigen Pflege geniessen könnten. Solte sichs nun fügen / daß iemand eine solche Kranckheit hätte / dabey einige Gefahr zu befürchten wäre; so sind eben um deswillen die beyde Pflegestuben da / damit ein solcher von dem andern abgesondert und à part verpfleget werden möge.

§. 5. Nechst dem ist der verordnete Medicus bey der Hand / der die Krancken besuchen und die ihnen dienliche medicamenta verschreiben muß. Zur Pflege aber wird eine eigene Frau bestellt / welche Tag und Nacht bey ihnen zu seyn und ihnen mit aller Nothurst an die Hand zu gehen gehalten ist.

§. 6. Weil aber die Kranckenpflege eine außerordentliche Sache ist / worauf bey den quartalliter erfordernten Kosten keine gewisse Taxe gemacht werden kan: so hat bisher ein ieglicher / der mit Kranckheit befallen worden / das seinige tragen und / was auf Stube / Holz / Licht u. Wärterinn

terinn gegangen/bezahlen müssen. Nun kan man hieselbst keine zur Kranckenpflege tüchtige Frau wöchentlich unter 1. Thlr. bekommen: darneben ist das Holz allhie sehr theuer und die Lichte haben auch gekauffet werden müssen. Weil sich denn nun vorhin gedachter massen bey uns nicht schicket / das ein Krancker auf seiner Stube bleiben und daselbst nothdürftig verpfleget werden könne: so ist manchem sein an und für sich selbst geringer Zufall / woraus doch ohne die gebührende Pflege hätte etwas gefährliches werden können / in etlichen Wochen zu unserer grossen Bekümmerniß sehr hoch zu stehen gekommen; indem doch die Wärterinn das ihrige gefordert und auch empfangen müssen / wofern wir uns ihrer nicht haben entschlagen und zur Zeit der Noth disfalls Mangel leyden wollen. Es ist dannenhero verordnet worden / daß ein ieder Scholar durchgehends quartaliter 6. gr. erlegen und hingegen bey seiner erfolgten Unpäßlichkeit zwar die Arzneyen und des Medici Gebühr bezahlen / doch die Pflegestube / Holz und Licht gänzlich frey haben / der Wärterinn aber täglich nur 6. Pfenninge geben solle. Wer also krank wird / der kan das / was er etwa in 4. oder 5. Jahren / das ist / nach den allermeisten gerechnet / die ganze Zeit seines Hieseyns giebt / leicht in einer einigen Krankheit ersparen. Bleibet aber iemand beständig gesund: so hat er sich dessen desto mehr zu erfreuen / indem er nichts versäumen / noch weitere Unkosten machen darf.

Das

Das VII. Capitel
Von den Unkosten.

Die ganze Anstalt wird von dem Beytrage/ den die Scholaren thun / fortgeföhret. §. 1. Specification der ordentlichen Kosten / die ein ieder quartaliter erlegen muß. §. 2. Der Informator administriret das Geld und giebt auch manchen Scholaren wol etwas zu berechnen. §. 3.

§. 1.

Es wird aus demienigen / was bis hieher gemeldet worden / zur Gnüge erkläret seyn / in welcher Verfassung und was für weitläufftigen Umständen sich diese Anstalt nach allen Stücken befinde. Da denn nun solches alles nechst der Hülfe Gottes mit demienigen Gelde / welches die Scholaren quartaliter in die Casse des Pädagogii zahlen / bestritten und fortgeföhret werden muß: so lauffen freylich die erforderte Kosten etwas höher hinan / als man es auch unferseits wol gerne sehen möchte. Da mit sich denn ein ieder darnach richten und einen genauen Uberschlag machen könne: so soll anleho eine Specification der ordentlichen und gewissen Kosten beygefüget werden.

§. 2. So giebt demnach ein ieder Scholar

1. Für die Information, Stube / Holz und Licht quartaliter

1.) Wenn deren 4. bey dem Informatore auf der Stuben sind - - - 9. Thlr.

2.) Wenn deren 3. bey demselben wohnen - - - - - 11. Thlr.

3.) Wenn

- 3) Wenn nur 2. Scholaren bey ihm sind - - - - - 13. Thlr.
2. Wer Französisch lernet / der wird täglich 2. Stunden informiret und giebt dafür quartaliter - - - - - 2. Thl. 12. gr.
3. Das Bette kan ein jeder mitbringen oder es kostet quartaliter - - 1. Thlr.
4. Beym Antritt werden zu mathematischen Instrumenten / hortomedico und zur Vermehrung der Bibliothec ein für allemal gegeben - - - - - 3. Thlr.
5. Von dem Tische ist vorhin im VI. Capitel §. 1. gemeldet worden.
6. Zur Wäsche / Kleidung / Büchern / Frühstück und andern zufälligen Dingen werden dem Informatori quartaliter etliche Thaler auf Rechnung gegeben: da denn ein ieglicher Freyheit hat / auch gebeten wird / bey den Rechnungen iederzeit die nöthig erachtete Erinnerungen deutlich zu thun; weil die Scholaren sonst in manchen Stücken mehr Ausgaben verursachen wollen / als dem Informatori lieb ist.
7. Die Gelder werden an den Inspectorem des Pädagogii adressiret und bey angehendem Quartal, das ist / den 1. Januarii, Aprilis, Julii und Octobris allemal richtig pränumeriret: weil sonst die ordentliche Fortführung der ganken Anstalt in allen Stücken / bey der Information, am Tische / in Versorgung und Ver-

Verpflegung der Untergebenen / zu ihrem nicht geringen Schaden verhindert wird ; indem wir nach unsern Umständen nicht im Stande sind / einigen Vorschuß zu thun.

8. Für die Führung der Rechnung und andere Bemühung bey der Aufsicht wird dem Praeceptor entweder eine selbstbeliebige Discretion gegeben / oder es können von demselben disfalls quartaliter 12. gr. mit in die Rechnung gebracht werden.
9. Wer aus dem Pädagogio ziehen soll / muß solches 8. Wochen vor Ostern und Michaelis bey dem Inspectore richtig melden / oder den Stubenzins für die auf ihn gemietete Stelle pro rata noch auf ein Quartal erlegen.
10. Vor dem Abzuge sind auch alle Schulden richtig zu bezahlen: weil diejenigen / welche zu fordern haben / sich gerne an den Inspectorem halten wollen ; der denn auch bisweilen die Caution über sich genommen / allein / weil man ihn mehr als einmal wider alles Vermuthen stecken lassen und er nichts destoweniger bezahlen müssen / nunmehr bescheidenlich bittet / ihm solches nicht aufzubürden. Es kan auch hierunter denen nicht gewillfahret werden / von welchen man sich sonst aller Aufrichtigkeit versichert: weil andere sich darauf beruffen und / wenn man nicht gleich für sie gut sagen will / solchen Unterscheid als eine Beschimpfung aufnehmen wollen.

§. 3. Daß die Administration des Geldes

des von dem Informatore geschehe / ist vorhin gemeldet worden. Weil aber manche Eltern gerne sehen / es auch allerdings seinen Nutzen hat / daß ihre Kinder nach und nach mit dem Gelde umgehen lernen : so pfleget der Informator, wenn solches erfordert wird / es bey einem und andern von den größern Scholaren zu versuchen / giebt ihm 2. 4. 6. 8. gr. und nach Befinden auch wol ein mehrers zur Berechnung. Die werthe-
ste Eltern aber sind aufs sorgfältigste zu erinnern / daß sie ihren Kindern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten nicht das geringste zuwenden / sondern / was sie ihnen etwa außerordentlich schencken wollen / solches an den Informatorem schicken mögen / damit er ihnen dasselbe zustelle und auf eine richtige Berechnung dringe. Was aus Hind-
ansetzung dieser Vorsichtigkeit oftmals für Unordnung / Handeln und Kauffen entstehe / und wie sehr sich iunge Leute durch das übermäßige Obst- und Zuckereessen schaden : solches haben wir nun schon an vielen Exempeln gesehen / und bedauern billig / daß manche Eltern dieses nicht ehe fassen und begreifen / als bis die Kinder das / was sie solcher gestalt durch ihr eigenes Veranlassen und Wohlmeynen ohne Masse zu sich genommen / wieder auskranken und nebst der großen Versäumnis auch außerordentliche Kosten auf den Gebrauch der Arzneyen wenden müssen.

Nach-

Nachbericht /

In welchem noch einige Anmerkungen hinzugefüget werden.

Diese Anmerkungen werden zur Erläuterung des Berichts hinzugesetzt §. 1. an der Anstalt wird noch stets gebessert §. 2. solche Verbesserung ist nothwendig §. 3. und wird auch mit Nutzen auf die Aufhebung und Vermehrung der Classen extendiret §. 4. Ordentliche Schulferien sind im Pädagogio nicht gebräuchlich §. 5. die Harmonie zwischen den Eltern und Vorgesetzten ist nöthig §. 6. Es wird mit einem Wunsch geschlossen §. 7.

§. 1.

Nachdem also von der gegenwärtigen Verfassung des Pädagogii Regii der versprochene Bericht abgestattet worden: so ist nun nichts mehr übrig / als daß zu einiger Erläuterung dessen / was davon gemeldet ist / noch eine und die andere Anmerkung hinzuge-
than werde.

§. 2. Ueberhaupt ist dieses davon zu merken / daß / ob zwar Gott seine gnädige Vorsorge bey der Anstalt nach und nach aufs deutlichste bewiesen und manchen Vorthail an die Hand gegeben hat / dessen man sich billig erfreuen und zum Nutzen der Jugend bedienen mag / man dieselbe dennoch nicht als ein solches Werck ansehe / welches nunmehr zu seiner gehörigen Vollkommenheit
E ger

gelanget sey. Man arbeitet vielmehr täglich dahin/daß es von Zeit zu Zeit verbessert werden möge/ nimt auch zu dem Ende alle gute zu solchem Zweck dienende Erinnerungen von andern gerne und mit Danck an und suchet sie an seinem Orte anzubringen/daßern sie sich nur wollen appliciren lassen und nicht schon vorhin von uns in der Erfahrung als unzulänglich befunden sind.

§ 3. Solche wohlmeynende von andern gegebene Erinnerungen können aber um so vielmehr Statt haben/ nachdem dieses einmal als ein Hauptvorthell erkannt und daher bey dem Werke gleichsam mit zum Grunde gesetzt ist/ daß man es nicht dürfe bey dem alten bewenden lassen/ sondern nothwendig nach und nach in diesem und jenem Stücke eine Veränderung vorgenommen werden müsse/ wenn etwas recht heylsames und nütliches daraus erwachsen solle. Doch darf dieses niemand für sich und nach seinem eignen Gutdüncken vornehmen: sondern es wird solches zuvor in der Conferenz vorgetragen/ überlesget und darauf dem Directori vorgestellt; der denn die geschehene Vorschläge nebst den dabey gesetzten Gründen in fernere Erwägung ziehet und/ wenn sie zur wahrhaftigen Verbesserung gehören/ approbiret und anordnet.

§. 4. Und dieses wird denn auch mit gutem Nutzen

Nutzen auf die Anzahl der Classen gezogen. Denn man richtet sich iederzeit nach den Scholaren: und wenn dieselbe nicht genugsame Tüchtigkeit zu einer Sache/ oder sonst noch etwas nöthigers zu thun haben/ so träget man kein Bedencken/ eine Classe auf eine Zeitlang-aufzuheben; hingegen ist es auch ganz und gar nicht ungebrauchlich/ die Anzahl der Lectionen zu vermehren/ wenn die Beschaffenheit der Untergebenen solches erfordert.

§. 5. Von ordentlichen und auf gewisse Zeiten gelegten Schulferien wissen unsere Scholaren nicht: indem dieselbe mehr schädlich als nützlich sind und von den wenigsten recht angewendet werden. Sie begnügen sich mit den Freystunden/ die sie täglich haben: und weil ihnen im Sommer dann und wann nach der Mittagsmahlzeit wider Vermuthen ein halber Recreationstag gegeben wird; so ist ihnen solches viel besser/ als wenn sie etliche Tage nach einander mit Müßiggänge zuzubringen hätten.

§. 6. Was endlich dieienigen anlanget/ welche ihre Kinder hieher zu schicken Willens sind: so haben dieselbe/ ehe sie solches werckstellig machen/ diesen ganzen Bericht vorher wohl zu erwegen und sich darauf/ ohne allerhand wider die eingeführte Ordnung lauffende Exceptionen und Forderungen

gen

1112

gen/ mit denen/ die an den Ihrigen arbeiten und die Stelle der Eltern auf eine Zeitlang vertreten sollen/ in eine rechte Harmonie zu setzen. Wenn dieses geschieht/ so mag den gesamten Vorgesetzten die Erziehungslast in vielen Stücken erleichtert und bey der Jugend der intendirte Zweck desto eher erhalten werden. Was sich aber disfalls für mannigfaltige und oftmals nicht vermuthete Hindernissen zu finden pflegen/ solches dürfte den wertheften Eltern bey anderer Gelegenheit in einigen wohlgemeyneten Erinnerungen vor Augen zu legen seyn.

§. 7. Gott breite indessen seinen Gnadensegens über diese und alle Christliche Schulen aus und lasse sie Werckstätte seines heiligen Geistes seyn; und alle/ die darin lehren/ das Werck des Herrn ernstlich treiben; und die/so unterrichtet werden/ wie die Pfeile in der Hand eines starcken gerathen: damit des Teufels Reich in seinen Grundfesten angegriffen und zerstöret; hingegen das Reich GOTTES immer mehr und mehr gebauet und erweitert werden möge.



Inn-



Inhalt der Capitel

Vorbericht von dem Anfange und
Fortgange des Pædagogii Re-
gii pag. 3.

Das I. Capitel von den Vorgesetz-
ten pag. 8.

Das II. Capitel von dem Semina-
rio Præceptorum Selecto p. II.

Das III. Capitel von den Unterge-
benen p. 14.

Das IV. Capitel von der Informa-
tion. Sie handelt die

1. Section von den täglichen Le-
ctionibus p. 16.

2. Section von den Repetitioni-
bus p. 38.

3. Section von den Recreations-
und Motionsübungen p. 41.

4. Section von den Examinibus
p. 44.

Das

Das V. Capitel von der Erziehung.
p. 47.

Das VI. Capitel von der Verpflegung p. 57.

Das VII. Capitel von den Unkosten
p. 61.

Nachbericht/ in welchem noch einige
Anmerckungen hinzugefüget
werden p. 65.

